

II- 3706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Wien, 1974.09.10

Zl. 62.525-G/74

1778 / A.B.

zu 1794/J.

Präs. an 12. Sep. 1974

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen (ÖVP), Nr. 1794/J, vom 12. Juli 1974, betreffend Dienstfreistellung in den Bundesforsten

Anfrage:

Wie werden die Dienstfreistellungen für Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Stadträte, Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeinderäte bei den Österreichischen Bundesforsten gehandhabt?

Antwort:

Nach Art. 59 Abs. 2 B-VG bedürfen öffentliche Angestellte zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keinesurlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Art. 95 Abs. 5 B-VG führt aus, daß öffentlichen Angestellten, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Im übrigen wird auf die Dienstvorschriften hingewiesen.

In der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 201/1969, in der geltenden Fassung, ist eine ausdrückliche Regelung der Frage der Dienstfreistellung für Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Stadträte, Gemeindevorstandsmitglieder und

- 2 -

Gemeinderäte nicht enthalten. Für die Ausübung eines Mandates zu einer Gemeindevertretung oder für die Ausübung einer Funkt. eines Bürgermeisters (Bürgermeisterstellvertreters) besteht daher kein Anspruch auf Dienstfreistellung. Diese Rechtsansicht wurde auch schon im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1949, Zl. 43.726-3/1949, vertreten.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die gegenständliche Angelegenheit im Bereich der Österreichischen Bundesforste bisher nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat und daß bisher nie Schwierigkeiten entstanden sind. Anlässlich einer im Jahre 1968 durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, daß 28 Bedienstete der Österreichischen Bundesforste die Tätigkeit von Organen oder Mandataren einer Gemeindevertretung ausgeübt haben. Von diesen wurden 5 Bedienstete für die Ausübung ihrer Funktion im unbedingt erforderlichen Ausmaß vom Dienst freigestellt. Die übrigen Dienstnehmer haben nicht um Dienstfreistellung angesucht.

In jenen Fällen, die an die Generaldirektion herangetragen wurden, wurde die erforderliche Dienstfreistellung gewährt, sofern die entfallende Arbeitszeit eingearbeitet wurde.

Der Bundesminister:

